



Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 BBG (Grundbildungsverhältnisse)

«Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessen Rechnung.»

Gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG werden Personen gezählt, die...

Ja = X	Nein = Ø	
	Pauschalbeitrag Vollzeit	Pauschalbeitrag betrieblich
a) ... einjährige Übergangskurse besuchen zwischen obligatorischer Schule und Lehre (Art. 12 BBG)	Ø	Ø
b) ... einen Vertrag für eine Vorlehre haben	Ø	Ø
c) ... einen Vertrag für eine Anlehre haben ¹	Ø	X
d) ... einen einjährigen Vorbereitungskurs besuchen, insbesondere im gestalterischen Bereich (ohne Reglement oder Verordnung)	Ø	Ø
e) ... eine Vorbildung besuchen, wie im Ausbildungsreglement vorgesehen	Ø	Ø
f) ... einen zweijährigen Lehrvertrag besitzen (eidgenössisches Berufsattest)	X	X
g) ... einen drei- oder vierjährigen Lehrvertrag haben	X	X
h) ... nach einem Misserfolg an der Lehrabschlussprüfung den Berufsschulunterricht des letzten Lehrjahres besuchen, ohne über einen Lehrvertrag zu verfügen	Ø	Ø
i) ... von einer Verlängerung des Lehrvertrags profitieren (Bsp. Wiederholung)	X	X
j) ... nach dem Erwerb eines ersten EFZ einen zweiten (oder dritten) Lehrvertrag haben	X	X
k) ... ohne einen Lehrvertrag zu besitzen in einer schulisch organisierten Grundbildung bei einem Anbieter mit kantonalem Leistungsauftrag (z.B. Handelsmittelschule, Informatikmittelschule oder Lehrwerkstätte) ihre Ausbildung absolvieren. ²	X	Ø
l) ... im Rahmen ihrer Ausbildung gemäss lit. k ein Langzeitpraktikum absolvieren (12 Monate)	X	Ø
m) ... von einer Verkürzung der Lehrdauer profitieren (Art. 18, Abs. 1 BBG)	X	X
n) ... alle oder einen Teil der Berufsbildungskurse als Gasthörer besuchen, um sich auf andere Qualifikationsverfahren vorzubereiten (Art. 31 BBV)	Ø	Ø

¹ Bis zum Inkrafttretens der jeweiligen Bildungsverordnung, aber spätestens bis am 31.12.2014 (Ausbildungsbeginn). Danach werden Anlehren nicht mehr berücksichtigt.

² Private Vollzeitschulen, welche nur über eine kantonale Ausbildungsbewilligung verfügen, sind ausgeschlossen.

	Pauschalbeitrag Vollzeit	Pauschalbeitrag betrieblich
o) ... nach 5 Jahren Berufspraxis ohne Lehrvertrag an der Lehrabschlussprüfung teilnehmen (Art. 32 BBV) inkl. Validierung von Bildungsleistungen	∅	∅
p) ... ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchlaufen	∅	∅
q) ... nach einem EFZ Vollzeit-Kurse der Berufsmaturität besuchen (Art. 25, Abs. 2 BBG)	X	∅
r) ... nach einem EFZ berufsbegleitende (Teilzeit-) Kurse der Berufsmaturität besuchen (Art. 25, Abs. 2 BBG)	∅	X
s) ... Kurse der berufsorientierten Weiterbildung besuchen (Art. 30 BBG)	∅	∅
t) ... Kurse besuchen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten (Art. 28 BBG)	∅	∅
u) ... nach einem EFZ Vollzeit-Kurse an einer höheren Fachschule besuchen (Art. 29 BBG)	∅	∅
v) ... nach einem EFZ berufsbegleitende Kurse an einer höheren Fachschule besuchen (Art. 29 BBG)	∅	∅
w) ... nach einer gymnasialen Maturität oder einem allgemeinbildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II als erste Berufsausbildung einen Kurs an einer höheren Fachschule besuchen	∅	∅
x) ... eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung absolvieren, um an einer Fachhochschule aufgenommen zu werden (Vorkurse)	∅	∅

März 2014